

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)
— Drucksachen 10/318, 10/5058 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Nach § 264 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„ § 264 b

Ausschreibungsbetrug

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder Leistungen ein betrügerisches Angebot abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Betrügerisch im Sinne des Absatzes 1 ist ein solches Angebot, das

1. auf einer vor dem Veranstalter verheimlichten oder ihm gegenüber unterdrückten Absprache beruht, die darauf abzielt, diesen zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen und
2. in der Absicht abgegeben wird, sich oder einem anderen dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

(3) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht ein Teilnahmewettbewerb zur freihändigen Vergabe eines Auftrages gleich.

(4) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Abgabe eines betrügerischen Angebots dadurch fördert, daß er sich an einer Absprache im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beteiligt.“

2. Artikel 6 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 6

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch... (BGBl. I. S...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeiter, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 unwirksam ist, so hat er auch die hierauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle sowie sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeiter an einen anderen zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen; hinsichtlich dieser Zahlungspflichten gilt er neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Illegale Arbeitnehmerüberlassung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Verleiher einen Arbeitnehmer entgegen § 1 einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Entleiher einen Arbeitnehmer tätig werden läßt, der ihm von einem Verleiher ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) überlassen worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 15 a wird gestrichen.

4. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer in den Fällen der Nummern 1 und 1a fahrlässig, im übrigen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 einen Leiharbeiter einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt,

- 1a. einem ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,
2. einen ihm überlassenen nichtdeutschen Leiharbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, tätig werden läßt,
3. einer Auflage nach § 2 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. eine Auskunft nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. seiner Aufbewahrungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 oder nach § 11 Abs. 1 Satz 5 nicht nachkommt,
7. eine statistische Meldung nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
8. einer Pflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 nicht nachkommt,
9. nach einer Beanstandung erneut einen Leiharbeitnehmer länger als drei aufeinanderfolgende Monate bei einem Dritten tätig werden läßt.“

Bonn, den 26. Februar 1986

Dr. Vogel und Fraktion

